

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

A. Zielsetzung

Harmonisierung der Mindestbestimmungen in den einzelnen Ländern durch das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und Förderung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Opferentschädigung.

B. Lösung

1. Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten,
2. Erstreckung des persönlichen Geltungsbereiches des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich zwar rechtmäßig, aber nur kurzfristig bis zu sechs Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und Gewährung von den Mindeststandards des Übereinkommens entsprechenden Leistungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	1996	1997	1998	1999	2000
	DM	DM	DM	DM	DM
Bund	24 000	36 000	48 000	60 000	72 000
Länder	72 000	108 000	144 000	180 000	216 000

Die der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern entstehenden Kosten sind nur grob schätzbar. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung dürften sie jedoch nur geringfügig sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 820 00 – En 8/95

Bonn, den 28. September 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf
Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 24. November 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Aufgabe der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 12 Satz 2 des Übereinkommens nimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wahr.

Artikel 3

§ 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind oder
2. wenn sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, soweit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat.“

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil die Länder, die Artikel 3 des Vertragsgesetzes als eigene Angelegenheit ausführen, mehr als ein Viertel der hierfür aufzuwendenden Geldleistungen tragen.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 12 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten zur internationalen Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die vom Übereinkommen erfaßt werden. Zur Abwicklung eingehender Ersuchen hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde zu benennen. Artikel 2 sieht hierfür das für das Opferentschädigungsgesetz (OEG) fachlich zuständige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vor.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Nummer 2 nimmt die Ergänzung des OEG vor, die für die Ratifizierung des Übereinkommens erforderlich ist.

Mit Artikel 3 des Übereinkommens verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, einen Ausländer, der im Bundesgebiet durch Gewalttaten zu Schaden gekommen ist, zu entschädigen, wenn er einem Vertragsstaat des Übereinkommens angehört (Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens) oder als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europarates seinen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (Artikel 3 Buchstabe b des Übereinkommens).

Das OEG in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes entspricht hinsichtlich eines Großteils dieses Personenkreises bereits den Anforderungen des Übereinkommens:

Ausländer haben – unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland – Anspruch auf Entschädigung, soweit die Staaten, deren Staatsangehörige sie sind, Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder gleichgestellte Länder sind oder für ausländische Opfer von Gewalttaten Entschädigungsleistungen vorsehen, die mit denen des OEG und des Bundesversorgungsgesetzes vergleichbar sind (§ 1 Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 OEG).

Ausländische Opfer von Gewalttaten, die diesen Staaten nicht angehören, haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie sich ununterbrochen rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten (§ 1 Abs. 5 Nr. 1, 2 OEG).

Für sie kann aber auch ein Anspruch bestehen, wenn sie sich weniger als sechs Monate rechtmäßig oder geduldet in der Bundesrepublik aufhalten. Voraussetzung hierfür ist, daß sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in § 1 Abs. 4 und 5 OEG bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind (§ 1 Abs. 6 OEG).

Das OEG bedarf deshalb – um den gesamten Personenkreis gemäß Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens erfassen zu können – allein der Ergänzung dahin, daß die Entschädigung gegenüber Angehörigen von Vertragsstaaten auch dann zu leisten ist, wenn keine dieser Voraussetzungen vorliegt. Diese Ergänzung ist in Artikel 3 Nr. 2 (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 OEG) formuliert.

Bei dieser Ergänzung wird das Gegenseitigkeitsprinzip beibehalten, weil gemäß Artikel 18 Abs. 3 des Übereinkommens die Verpflichtung zur Entschädigung nur im Verhältnis zu dem Vertragsstaat besteht, der sich gleichfalls zu einer Entschädigung auf dem Niveau des Übereinkommens verpflichtet hat.

Die relativ geringfügige finanzielle Belastung, die durch Ratifikation und Ergänzung des OEG auf den Bund und die Länder zukommt, wird dadurch kompensiert, daß nunmehr auch Deutsche, die in dem anderen Vertragsstaat zu Schaden kommen, ihrerseits dort eine Entschädigung im Rahmen des Übereinkommens erhalten.

In § 1 Abs. 4 Nr. 3 OEG ist die in Artikel 3 des Übereinkommens formulierte Verpflichtung bereits im Grundsatz festgeschrieben. Er sieht vor, daß Ausländer einen Anspruch auf Versorgung haben, soweit dieses aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist. Mit dieser Bestimmung ist die Rechtsanpassung auch für die vom Opferentschädigungsgesetz noch nicht erfaßten Personengruppen im Hinblick auf das Übereinkommen dem Grunde nach bereits vollzogen.

Die Aufgabe des § 1 Abs. 4 Nr. 3 OEG ist mit der Ratifikation des Übereinkommens und entsprechender Anpassung des OEG erfüllt. Diese Bestimmung soll deshalb mit Nummer 1 aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß die Benennung der zuständigen zentralen Behörde und die Ergänzung des Opferentschädigungsgesetzes, die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich ist, gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von rd. 240 000 DM und den Ländern in Höhe von rd. 720 000 DM nebst Aufwendungen für eventuelle Sachleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz entstehen.

Die Mehrkosten, die dem Bund und den Ländern entstehen, sind nur grob schätzbar. Eine Kostenberechnung ist in Ermangelung hierzu notwendiger Daten nicht möglich. Die Schätzung basiert auf der in § 1 Abs. 7 OEG geregelten Kapitalentschädigung. Hiernach ist dem anspruchsberechtigten Ausländer, der die Bundesrepublik Deutschland verläßt, eine einmalige Abfindung mindestens in Höhe des 10fachen der monatlichen Grundrente zu zahlen. In bezug auf Ausländer, die sich nur kurzfristig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, kann davon ausgegangen werden, daß in der Regel eine Kapitalentschädigung im Mindestbereich zu leisten sein wird. Diese wird – die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz zugrunde gelegt – zwischen 2 120 DM und 11 100 DM liegen können.

Bei der Schätzung war weiterhin zu beachten, daß derzeit lediglich für Staatsangehörige der Schweiz, die sich kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten, die mit der Ratifikation verbundenen Mehraufwendungen für Entschädigungsleistungen zu erbringen wären. Die Angehörigen der bisher acht anderen Vertragsstaaten erhalten bereits nach geltenden Recht gleiche Entschädigungsleistungen wie Deutsche, da diese Vertragsstaaten entweder Mitgliedstaaten der EU sind oder im Verhältnis zu ihnen das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt ist.

Zypern und die Türkei haben das Übereinkommen gezeichnet; ob und wann eine Ratifikation vorgesehen ist, ist unbekannt. Die Ratifikation durch Griechenland, das ebenfalls das Übereinkommen gezeichnet hat, wäre für die zu bestimmenden Kosten unerheblich, weil Griechenland der EG angehört, seine Staatsangehörigen mithin nach geltendem Recht bereits Anspruch auf Entschädigung haben.

Ein Teil der zu erbringenden Mehraufwendungen dürfte derzeit schon für die Härtefallregelung des § 10b OEG vorgehalten sein.

Die Durchführung des Gesetzes läßt Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf die Umwelt nicht erwarten.

Ebenso sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.

Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes

Convention européenne relative au dédommagement des victimes d'infractions violentes

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

Considering that for reasons of equity and social solidarity it is necessary to deal with the situation of victims of intentional crimes of violence who have suffered bodily injury or impairment of health and of dependants of persons who have died as a result of such crimes;

Considérant que, pour des raisons d'équité et de solidarité sociale, il est nécessaire de se préoccuper de la situation des personnes victimes d'infractions intentionnelles de violence qui ont subi des atteintes au corps ou à la santé ou des personnes qui étaient à la charge de victimes décédées à la suite de telles infractions;

in der Erwägung, daß es aus Gründen der Gerechtigkeit und der sozialen Solidarität notwendig ist, sich mit der Lage der Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der infolge solcher Straftaten verstorbenen Opfer zu befassen;

Considering that it is necessary to introduce or develop schemes for the compensation of these victims by the State in whose territory such crimes were committed, in particular when the offender has not been identified or is without resources;

Considérant qu'il est nécessaire d'introduire ou de développer des régimes de dédommagement de ces victimes par l'Etat sur le territoire duquel de telles infractions ont été commises, notamment pour les cas où l'auteur de l'infraction est inconnu ou sans ressources;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, Regelungen einzuführen oder zu entwickeln, wie diese Opfer durch den Staat zu entschädigen sind, in dessen Hoheitsgebiet solche Straftaten begangen wurden, insbesondere, wenn der Täter nicht bekannt oder mittellos ist;

Considering that it is necessary to establish minimum provisions in this field;

Considérant qu'il est nécessaire d'établir des dispositions minimales dans le domaine considéré;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, auf diesem Gebiet Mindestvorschriften zu schaffen;

Having regard to Resolution (77) 27 of the Committee of Ministers of the Council of Europe on the compensation of victims of crime,

Vu la Résolution (77) 27 du Comité des Ministres du Conseil de l'Europe sur le dédommagement des victimes d'infractions pénales,

im Hinblick auf die Entschließung (77) 27 des Ministerkomitees des Europarats über die Entschädigung für Opfer von Straftaten –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Part I Basic Principles

Titre I Principes fondamentaux

Teil I Grundsätze

Article 1

The Parties undertake to take the necessary steps to give effect to the principles set out in Part I of this Convention.

Article 1

Les Parties s'engagent à prendre les dispositions nécessaires pour donner effet aux principes énoncés au Titre I de la présente Convention.

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die in Teil I dieses Übereinkommens enthaltenen Grundsätze zu verwirklichen.

Article 2

1. When compensation is not fully available from other sources the State shall contribute to compensate:

Article 2

1. Lorsque la réparation ne peut être entièrement assurée par d'autres sources, l'Etat doit contribuer au dédommagement:

Artikel 2

(1) Soweit eine Entschädigung nicht in vollem Umfang aus anderen Quellen erhältlich ist, trägt der Staat zur Entschädigung bei

- a. those who have sustained serious bodily injury or impairment of health directly attributable to an intentional crime of violence;
- b. the dependants of persons who have died as a result of such crime.

2. Compensation shall be awarded in the above cases even if the offender cannot be prosecuted or punished.

Article 3

Compensation shall be paid by the State on whose territory the crime was committed:

- a. to nationals of the States party to this Convention;
- b. to nationals of all member States of the Council of Europe who are permanent residents in the State on whose territory the crime was committed.

Article 4

Compensation shall cover, according to the case under consideration, at least the following items: loss of earnings, medical and hospitalisation expenses and funeral expenses, and, as regards dependants, loss of maintenance.

Article 5

The compensation scheme may, if necessary, set for any or all elements of compensation an upper limit above which and a minimum threshold below which such compensation shall not be granted.

Article 6

The compensation scheme may specify a period within which any application for compensation must be made.

Article 7

Compensation may be reduced or refused on account of the applicant's financial situation.

Article 8

1. Compensation may be reduced or refused on account of the victim's or the applicant's conduct before, during or after the crime, or in relation to the injury or death.

2. Compensation may also be reduced or refused on account of the victim's or the applicant's involvement in organised crime or his membership of an organisation which engages in crimes of violence.

3. Compensation may also be reduced or refused if an award or a full award would be contrary to a sense of justice or to public policy ("ordre public").

- a. de ceux qui ont subi de graves atteintes au corps ou à la santé résultant directement d'une infraction intentionnelle de violence;

- b. de ceux qui étaient à la charge de la personne décédée à la suite d'une telle infraction.

2. Le dédommagement prévu à l'alinéa précédent sera accordé même si l'auteur ne peut pas être poursuivi ou puni.

Article 3

L'indemnité sera accordée par l'Etat sur le territoire duquel l'infraction a été commise:

- a. aux ressortissants des Etats Parties à la présente Convention;
- b. aux ressortissants de tous les Etats membres du Conseil de l'Europe qui résident en permanence dans l'Etat sur le territoire duquel l'infraction a été commise.

Article 4

Le dédommagement couvrira au moins, selon le cas, les éléments suivants du préjudice: perte de revenus, frais médicaux et d'hospitalisation, frais funéraires, et, en ce qui concerne les personnes à charge, perte d'aliments.

Article 5

Le régime de dédommagement peut fixer au besoin, pour l'ensemble ou pour les éléments de l'indemnité, une limite supérieure au-dessus de laquelle et un seuil minimum au-dessous duquel aucun dédommagement ne sera versé.

Article 6

Le régime de dédommagement peut fixer un délai dans lequel les requêtes en dédommagement doivent être introduites.

Article 7

Le dédommagement peut être réduit ou supprimé compte tenu de la situation financière du requérant.

Article 8

1. Le dédommagement peut être réduit ou supprimé en raison du comportement de la victime ou du requérant avant, pendant ou après l'infraction, ou en relation avec le dommage causé.

2. Le dédommagement peut aussi être réduit ou supprimé si la victime ou le requérant est impliqué(e) dans la criminalité organisée ou appartient à une organisation qui se livre à des infractions de violence.

3. Le dédommagement peut également être réduit ou supprimé dans le cas où une réparation, totale ou partielle, serait contraire au sens de la justice ou à l'ordre public.

- a) für Personen, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, die unmittelbar auf eine vorsätzliche Gewalttat zurückzuführen ist;

- b) für die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der infolge einer solchen Straftat verstorbenen Personen.

(2) Eine Entschädigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn der Täter nicht verfolgt oder bestraft werden kann.

Artikel 3

Die Entschädigung wird von dem Staat gewährt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist,

- a) an Staatsangehörige von Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;
- b) an Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten des Europarats, die ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen worden ist.

Artikel 4

Die Entschädigung muß je nach Lage des Falles zumindest die folgenden Schadens-elemente decken: Verdienstausschlag, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, Be-stattungskosten sowie bei Unterhaltsbe-rechtigten Ausfall von Unterhalt.

Artikel 5

Die Entschädigungsregelung kann, so-weit erforderlich, jeden Entschädigungsteil oder die gesamte Entschädigung nach oben begrenzen sowie für beides eine Schadensgrenze festsetzen, unterhalb de-ren Entschädigung nicht geleistet wird.

Artikel 6

Die Entschädigungsregelung kann eine Frist bestimmen, innerhalb derer ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden muß.

Artikel 7

Die Entschädigung kann im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des An-tragstellers gekürzt oder versagt werden.

Artikel 8

(1) Die Entschädigung kann wegen des Verhaltens des Opfers oder des Antragstel-lers vor, während oder nach der Straftat oder in bezug auf den verursachten Scha-den gekürzt oder versagt werden.

(2) Die Entschädigung kann auch gekürzt oder versagt werden, wenn das Opfer oder der Antragsteller in das organisierte Verbrechen verwickelt ist oder einer Organisation angehört, die Gewalttaten begeht.

(3) Die Entschädigung kann auch gekürzt oder versagt werden, wenn eine volle oder teilweise Entschädigung im Widerspruch zum Gerechtigkeitsempfinden oder zur öf-fentlichen Ordnung (ordre public) stünde.

Article 9

With a view to avoiding double compensation, the State or the competent authority may deduct from the compensation awarded or reclaim from the person compensated any amount of money received, in consequence of the injury or death, from the offender, social security or insurance, or coming from any other source.

Article 10

The State or the competent authority may be subrogated to the rights of the person compensated for the amount of the compensation paid.

Article 11

Each Party shall take appropriate steps to ensure that information about the scheme is available to potential applicants.

Part II International Co-operation

Article 12

Subject to the application of bilateral or multilateral agreements on mutual assistance concluded between Contracting States, the competent authorities of each Party shall, at the request of the appropriate authorities of any other Party, give the maximum possible assistance in connection with the matters covered by this Convention. To this end, each Contracting State shall designate a central authority to receive, and to take action on, requests for such assistance, and shall inform thereof the Secretary General of the Council of Europe when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 13

1. The European Committee on Crime Problems (CDPC) of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of the Convention.

2. To this end, each Party shall transmit to the Secretary General of the Council of Europe any relevant information about its legislative or regulatory provisions concerning the matters covered by the Convention.

Part III Final Clauses

Article 14

This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of rati-

Article 9

Afin d'éviter un double dédommagement, l'Etat ou l'autorité compétente peut imputer sur le dédommagement accordé ou réclamer à la personne indemnisée toute somme, relative au préjudice, reçue du délinquant, de la sécurité sociale, d'une assurance ou provenant de toute autre source.

Article 10

L'Etat ou l'autorité compétente peut être subrogé(e) dans les droits de la personne indemnisée à concurrence du montant versé.

Article 11

Les Parties s'engagent à prendre les mesures appropriées afin que des informations concernant le régime de dédommagement soient à la disposition des requérants potentiels.

Titre II Coopération internationale

Article 12

Sous réserve de l'application des accords bilatéraux ou multilatéraux d'assistance mutuelle conclus entre Etats contractants, les autorités compétentes des Parties doivent s'accorder mutuellement, sur demande, la plus large assistance possible dans le domaine couvert par la présente Convention. Dans ce but, chaque Etat contractant désignera une autorité centrale chargée de recevoir les demandes d'assistance et d'y donner suite et en informera le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

Article 13

1. Le Comité européen pour les problèmes criminels (CDPC) du Conseil de l'Europe sera tenu informé de l'application de la présente Convention.

2. A cette fin, chaque Partie transmettra au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe toute information utile concernant ses dispositions législatives ou réglementaires relatives aux questions couvertes par la Convention.

Titre III Clauses finales

Article 14

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instru-

Artikel 9

Um eine doppelte Entschädigung zu vermeiden, kann der Staat oder die zuständige Stelle alle Beträge auf die Entschädigung anrechnen oder von dem Entschädigungsempfänger zurückfordern, die dieser wegen des Schadens von dem Täter, der Sozialversicherung oder einer anderen Versicherung erhalten hat oder die aus einer anderen Quelle stammen.

Artikel 10

Der Staat oder die zuständige Stelle kann in Höhe des gezahlten Entschädigungsbetrags in die Rechte des Entschädigungsempfängers eintreten.

Artikel 11

Jede Vertragspartei trifft angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, daß den Personen, die als Antragsteller in Betracht kommen, Informationen über die Entschädigungsregelung zur Verfügung stehen.

Teil II Internationale Zusammenarbeit

Artikel 12

Vorbehaltlich der Anwendung von zwischen Vertragsstaaten geschlossenen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften über Rechtshilfe leisten die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen die größtmögliche Unterstützung in Angelegenheiten, die von diesem Übereinkommen erfaßt sind. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde, welche die Rechtshilfeersuchen entgegennimmt und bearbeitet, und teilt dies dem Generalsekretär des Europarats bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mit.

Artikel 13

(1) Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen (CDPC) des Europarats wird über die Anwendung dieses Übereinkommens auf dem laufenden gehalten.

(2) Zu diesem Zweck übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Europarats alle sachdienlichen Informationen über ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend die von diesem Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten.

Teil III Schlußklauseln

Artikel 14

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifika-

fication, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 15

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 14.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 16

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council of Europe to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2. In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 17

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

ments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 15

1. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions de l'article 14.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 16

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 17

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, à tout moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

tions-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 14 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 16

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 17

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 18

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of one or more reservations.

2. Any Contracting State which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

3. A Party which has made a reservation in respect of a provision of this Convention may not claim the application of that provision by any other Party; it may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that provision in so far as it has itself accepted it.

Article 19

1. Any Party may at any time denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such a denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 20

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention, of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 15, 16 and 17;
- d. any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, the 24th of November 1983, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Convention.

Article 18

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou de plusieurs réserves.

2. Tout Etat contractant qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3. La Partie qui a formulé une réserve au sujet d'une disposition de la présente Convention ne peut prétendre à l'application de cette disposition par une autre Partie; toutefois, elle peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cette disposition dans la mesure où elle l'a acceptée.

Article 19

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 20

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c. toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 15, 16 et 17;
- d. tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 24 novembre 1983, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

Artikel 18

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren Vorbehalten Gebrauch macht.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens angebracht hat, kann nicht verlangen, daß eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 19

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 20

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 15, 16 und 17;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 24. November 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

I. Allgemeines

A.

Das Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Straftaten setzt sich zum Ziel,

- auf europäischer Ebene Leitlinien über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Form von verbindlichen Mindestbestimmungen zu harmonisieren, wobei die Vertragsstaaten verpflichtet werden, ihre innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften diesen Grundsätzen anzupassen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu sichern und insbesondere die Entschädigung von ausländischen Opfern durch den Tatortstaat und die wechselseitige Unterstützung der Vertragsstaaten in allen Angelegenheiten der Opferentschädigung zu fördern.

B.

Am 18. September 1977 hat das Ministerkomitee des Europarates die an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung (77) 27 über die Entschädigung der Verbrechenopfer beschlossen. Darin wurden, ausgehend von der Erwägung, daß Billigkeit und gesellschaftliche Solidarität Hilfe für die Verbrechenopfer fordern, Mindestgrundsätze für die nationalen Systeme der Opferentschädigung festgelegt; den Mitgliedstaaten sollte überlassen bleiben, inwieweit sie für die Entschädigung von Ausländern das Gegenseitigkeitsprinzip anwenden.

Anknüpfend an die Empfehlung schlug der Bundesminister der Justiz auf einem informellen Treffen der Justizminister der Europaratsstaaten im Jahre 1977 die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Opferentschädigung mit dem Ziel vor, durch ein harmonisiertes Vorgehen möglichst vieler Staaten zu erreichen, daß die Opfer überall ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit gleichbehandelt werden. Diesen Vorschlag haben die zuständigen Gremien des Europarates positiv aufgenommen.

Im März 1981 verabschiedete das Europäische Parlament (EG) auf der Grundlage eines Berichts seines Rechtsausschusses (Dok. 1-464/80 vom 13. Oktober 1980), der insbesondere auf die Notwendigkeit hinwies, die EG-Bürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft Gebrauch machen, gleichzubehandeln, eine Entschliebung über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, in der es insbesondere auf die alsbaldige Umsetzung der Empfehlung (77) 27 drängte.

Daraufhin begann der Europarat mit der Ausarbeitung des vorliegenden Übereinkommens. Ein von seinem Lenkungsausschuß für Strafrechtsfragen eingesetzter Sachverständigenausschuß erstellte bis zum Januar 1983 die Texte des Übereinkommens und eines Erläuternden Berichts zu dem Übereinkommen. Nach Billigung durch den

genannten Lenkungsausschuß hat das Ministerkomitee das Übereinkommen im Juni 1983 angenommen, seine Auflegung zur Unterzeichnung ab dem 24. November 1983 beschlossen und die Veröffentlichung des Erläuternden Berichts befürwortet.

Die nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens beruhen weitgehend auf diesem – in englischer und französischer Sprache veröffentlichten – Bericht (Explanatory Report on the European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes/Rapport explicatif sur la Convention européenne relative au dédommagement des victimes d'infractions violentes, Strasbourg 1984).

C.

Das Übereinkommen ist am 1. Februar 1988 völkerrechtlich in Kraft getreten. Bisher haben Dänemark, Finnland, Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz es vorbehaltlos ratifiziert. Frankreich hat die Ratifikation mit der Erklärung verbunden, daß ein „ständiger Aufenthalt“ nach Artikel 3 Buchstabe b des Übereinkommens gegeben ist, wenn eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt.

Neben der Bundesrepublik Deutschland haben Griechenland und die Türkei das Übereinkommen zwar gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

D.

Das Übereinkommen sieht vor, daß Staatsangehörige von Vertragsstaaten sowie Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten des Europarates, die ihren ständigen Aufenthalt im jeweiligen Staat haben, durch den Staat entschädigt werden sollen, in dessen Hoheitsgebiet sie Opfer von Gewalttaten werden. Das Übereinkommen legt Mindeststandards für die Entschädigung fest.

Das Opferentschädigungsgesetz deckt insbesondere nach seinem 2. Änderungsgesetz die Forderungen des Übereinkommens sowohl hinsichtlich des Kreises der Berechtigten als auch der zu erbringenden Entschädigungsleistungen im wesentlichen ab. Für die Ratifikation des Übereinkommens ist lediglich nur noch eine geringfügige und relativ kostenneutrale Ergänzung des Opferentschädigungsgesetzes erforderlich. Insofern wird auf spätere Erklärungen in dieser Denkschrift verwiesen.

E.

Die Ratifikation des Übereinkommens ist vor allem angesichts der seit 1990 zu verzeichnenden Zunahme von ausländerfeindlichen Aktivitäten bis hin zu Gewalttaten als ein Zeichen der Politik gegen Ausländerfeindlichkeit geboten.

Auch sind die Erwägungen der Bundesrepublik Deutschland, die zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und zu dessen Zeichnung führten, heute noch tragend. Erst mit der Ratifikation des Übereinkommens durch möglichst viele Staaten ist die bezweckte Harmonisierung zwischen den zum Teil sehr unterschiedlichen nationalen Regelungen über die Entschädigung ausländischer Opfer von Gewalttaten zu verwirklichen.

Die Vertragsstaaten, die weder der EU angehören noch über dem OEG entsprechende Entschädigungsregelungen verfügen, wären, so ihnen an einer Entschädigung ihrer in Deutschland Opfer von Gewalttaten gewordenen Angehörigen gelegen ist, durch die Ratifikation in die Pflicht genommen, in ihrem Hoheitsgebiet Opfer von Gewalttaten gewordene deutsche Staatsangehörige zumindest entsprechend dem Mindeststandard des Übereinkommens zu entschädigen. Insofern würde die gegenwärtig unbefriedigende Situation hinsichtlich der Entschädigungsleistung für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland Opfer von Gewalttaten werden, verbessert werden können.

F.

Zur Klarstellung beabsichtigt die Bundesrepublik, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abzugeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland versteht Artikel 3 des Übereinkommens dahin, daß es sich bei den Berechtigten allein um Personen handelt, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Ein „ständiger Aufenthalt“ nach Artikel 3 Buchstabe b des Übereinkommens wird als gegeben angesehen, wenn sich ein Ausländer nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Entschädigungsleistungen wie Deutsche erhalten Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Übereinkommens, wenn sie sich ununterbrochen drei Jahre und länger rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die sich noch nicht drei Jahre oder kurzfristig in Deutschland aufhaltenden Staatsangehörigen der Vertragsstaaten haben nur Anspruch auf einkommensunabhängige Leistungen, die im wesentlichen den in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Kriterien entsprechen. Anstelle des Verdienstaufalles wird ihnen eine Grundrente gezahlt, die nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland wird einem berechtigten Ausländer anstelle einer Entschädigung gemäß Artikel 4 des Übereinkommens unter bestimmten Voraussetzungen, die auch für andere Ausländer gelten, eine gesetzlich geregelte einmalige Abfindung zahlen, wenn dieser das Gebiet der Bundesrepublik verläßt.

Die Bundesrepublik Deutschland benennt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als zentrale Behörde gemäß Artikel 12 des Übereinkommens. Sie erklärt, daß diese Behörde der Entgegennahme eines Amtshilfersuchens widersprechen kann, wenn es weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist.“

II. Besonderes

Das Übereinkommen ist gegliedert in einen Teil I (Artikel 1 bis 11), welcher die verbindlichen Mindestgrundsätze der Opferentschädigung festlegt, und in einen Teil II (Artikel 12

und 13) über die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Teil III (Artikel 14 bis 20) enthält die Schlußklauseln.

Zu Artikel 1

Durch diese Bestimmung werden die Vertragsstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß ihre Gesetzgebung und ihre Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Entschädigung der Opfer vorsätzlicher Gewalttaten die in Teil I niedergelegten Grundsätze verwirklichen. Daraus folgt – wie der Erläuternde Bericht ausdrücklich festhält –, daß das Übereinkommen nicht unmittelbar anwendungsfähig (self executing) ist, also insbesondere Ansprüche der Opfer von Gewalttaten gegen den Staat nicht begründet.

Den Vertragsstaaten bleibt es überlassen, unter Berücksichtigung der im Übereinkommen festgelegten Grundsätze die Rechtsgrundlage, das verwaltungsmäßige Rahmenwerk und die Arbeitsweise des jeweiligen Entschädigungssystems auszugestalten. Der Festlegung von Mindestbestimmungen wurde in dem Übereinkommen der Vorzug gegenüber einem Modellgesetz in der Erwägung gegeben, daß im Zeitpunkt der Beratung des Übereinkommens bereits in mehreren Mitgliedstaaten des Europarates seit einigen Jahren öffentliche Opferentschädigungssysteme von sehr verschiedenartiger Ausgestaltung in befriedigender Weise arbeiteten, teils auf gesetzlicher, teils ohne gesetzliche Grundlage, und daß daher die Starrheit eines Modellgesetzes einige Mitgliedstaaten von der Ratifikation abhalten könnte.

Zu Artikel 2

In diesem Artikel sind die grundlegenden Voraussetzungen für die staatliche Entschädigung von Gewaltopfern niedergelegt.

Da es sich um Mindestregelungen handelt, ist es den Vertragsstaaten nicht verwehrt, günstigere Entschädigungsregelungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Zunächst bestimmt Absatz 1 durch seinen ersten Halbsatz, daß die Vertragsstaaten berechtigt sind, die Entschädigungspflicht des Staates als lediglich subsidiäre Verpflichtung auszugestalten, nämlich für den Fall, daß Entschädigung nicht in vollem Umfang aus anderen Quellen, zum Beispiel vom Schädiger oder von den Einrichtungen der sozialen Sicherheit, geleistet wird. Das OEG macht von dieser Möglichkeit nur in sehr beschränktem Rahmen – näheres siehe § 3 Abs. 2 OEG – Gebrauch.

In Absatz 1 Buchstabe a wird die Entschädigungspflicht des Staates daran geknüpft, daß durch eine vorsätzliche Gewalttat eine schwerwiegende Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung unmittelbar verursacht worden ist. Der Begriff der Gewalttat wird im Übereinkommen selbst nicht definiert. Im Erläuternden Bericht heißt es, die Gewalt sei nicht notwendig physische Gewalt; Entschädigung könne auch geschuldet werden in Fällen psychischer Gewalt, z. B. bei schwerwiegenden Drohungen. Im übrigen seien als Gewalttaten Vergewaltigung, Vergiftung und Brandstiftung anzusehen.

Dieser Forderung des Übereinkommens wird das Opferentschädigungsgesetz mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 3 gerecht. Ausgenommen von der Pflicht zur Entschädigung nach dem OEG sind Schäden infolge einer mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger verübten Gewalttat.

Absatz 1 bestimmt ferner die entschädigungsberechtigten Personen: die unmittelbar durch die Gewalttat körperlich Verletzten oder in ihrer Gesundheit Geschädigten sowie im Falle ihres Versterbens als Folge der Tat die Hinterbliebenen; wie weit dieser letztere Personenkreis zu ziehen ist, überläßt das Übereinkommen dem nationalen Recht der Vertragsstaaten.

Darüber hinaus bleibt es den Vertragsstaaten auch unbenommen, den Tatopfern solche Personen gleichzustellen, die als Helfer bei der Abwehr der Tat (vgl. § 1 Abs. 1 OEG) oder bei der Ergreifung des Täters zu Schaden kommen.

Absatz 2 stellt klar, daß die Entschädigungspflicht des Staates unabhängig davon besteht, ob der Täter verfolgt oder bestraft werden kann. Aus welchen Gründen es daran fehlt, sei es wegen mangelnder Schuldfähigkeit oder fehlender Strafmündigkeit, sei es wegen strafrechtlichen Notstands oder aus anderen Gründen, spielt keine Rolle.

Die nachfolgenden Artikel sehen für bestimmte Fälle Einschränkungen der in Artikel 2 niedergelegten Verpflichtung vor.

Zu Artikel 3

Soweit die Entschädigungspflicht des Staates aus dem Gesichtspunkt hergeleitet wird, daß dieser für die öffentliche Sicherheit und die Verhütung von Straftaten in seinem Hoheitsgebiet Verantwortung trägt, erscheint es angemessen, diese Verpflichtung auf Schädigungen durch Gewalttaten zu begrenzen, die im eigenen Hoheitsgebiet begangen worden sind. Diese Beschränkung durch das Territorialprinzip ist die Grundregel dieses Artikels. Darüber hinaus legt der Artikel fest, welche zusätzlichen Beschränkungen der Entschädigungspflicht dem Tatortstaat im Hinblick auf die ausländische Staatsangehörigkeit des Anspruchstellers erlaubt sind.

Buchstabe a bestimmt, daß Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Übereinkommens Entschädigung zu gewähren ist. Diese Bestimmung entspricht dem Grundsatz der Gegenseitigkeit: Der Tatortstaat kann die Entschädigung nach Maßgabe des völkerrechtlichen Reziprozitätsprinzips verweigern, solange und soweit der Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger das Tatopfer ist, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht erfüllt hat.

Das dem OEG zugrundeliegende Gegenseitigkeitsprinzip erfordert, daß deutsche Staatsangehörige im Heimatstaat des Antragstellers als Opfer einer Gewalttat in vergleichbarer Weise entschädigt werden wie nach dem OEG. Da die Standards des Übereinkommens jedoch unterhalb der Ansprüche nach dem OEG liegen, muß die Bundesrepublik mit der Ratifikation keineswegs die Verpflichtung eingehen, für Angehörige der Vertragsstaaten Versorgungsleistungen im vollen Spektrum von OEG und Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu erbringen. Es geht lediglich darum, gegenüber den Vertragsstaaten das Prinzip der Gegenseitigkeit auf dem Niveau des Übereinkommens zu gewährleisten.

Mit der vorgesehenen Ergänzung des OEG durch Artikel 3 des Entwurfs des Vertragsgesetzes wird nunmehr der gesamte Personenkreis gemäß Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens vom nationalen Opferentschädigungsrecht erfaßt. Gleichzeitig besteht die Pflicht zur Entschädigung auf dem Niveau des Übereinkommens.

Ein Vorbehalt zu Artikel 3 Buchstabe a, wie er bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage nötig wäre, hätte

z. B. eine Schlechterstellung bzw. eine Beibehaltung der gegenwärtig schlechten Position hinsichtlich der Opferentschädigung deutscher Touristen in den anderen Vertragsstaaten zur Folge. Aus diesem Grunde wird mit dem Vertragsgesetz eine entsprechende Änderung des OEG vorgeschlagen. Für die Angehörigen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich lediglich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, soll damit über die derzeitige Kann-Bestimmung des Härteausgleichs nach § 10b OEG hinaus ein Anspruch auf Entschädigung begründet werden.

Weitergehend schreibt Buchstabe b, insoweit das Gegenseitigkeitsprinzip verlassend, die Gleichstellung derjenigen Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten des Europarates, die sich im Tatortstaat ständig aufhalten, mit Inländern vor. Nach dem Erläuternden Bericht bezweckt diese Bestimmung hauptsächlich den Schutz der Wanderarbeitnehmer, einer Bevölkerungsgruppe mit niedrigem Einkommen, die nichtsdestoweniger zum Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes beitragen und nicht benachteiligt werden sollten, soweit der Heimatstaat noch nicht in der Lage sei, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Unbeschadet dessen werden durch Buchstabe b aber auch selbständige Gewerbetreibende, Angehörige der freien Berufe sowie nicht berufstätige Personen, sofern sie nur die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europarates haben und sich ständig im Tatortstaat aufhalten, den Angehörigen des Tatortstaates gleichgestellt.

Mit der zweiten Novelle zum OEG wurden alle Ausländer, die sich rechtmäßig, ununterbrochen und nicht nur vorübergehend bis zu sechs Monate in der Bundesrepublik aufhalten, in den Begünstigtenkreis des OEG einbezogen. Halten sie sich drei Jahre und mehr rechtmäßig in der Bundesrepublik auf, werden sie wie Inländer entschädigt. Damit ist auch der in Artikel 3 Buchstabe b bezeichnete Personenkreis bereits vom nationalen Recht erfaßt.

Als Mindestbestimmung hindert Artikel 3 die Vertragsstaaten nicht, weitergehende Regelungen zugunsten der Entschädigung von Ausländern zu treffen bzw. sie völlig mit Inländern gleichzustellen.

Zu Artikel 4

In dieser Bestimmung werden diejenigen Schadensarten bezeichnet, die durch die Entschädigung (mindestens) gedeckt werden müssen: Verdienstaufschlag, Heilbehandlungs-, Krankenhaus- und Bestattungskosten sowie – bei Entschädigung von Hinterbliebenen – Ausfall von Unterhalt. Dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten bleibt überlassen, ob und inwieweit sonstige Schadensarten, wie z. B. der in Schmerzen, Einbuße an Lebensfreude oder Verkürzung der Lebenserwartung bestehende immaterielle Schaden oder sonstige Ausgaben, die durch eine dauernde Behinderung veranlaßt sind, zu entschädigen sind.

Die Bestimmung sagt nichts über den Umfang oder den Betrag der bei den einzelnen Schadensarten vorzusehenden Leistungen – diese Frage ist vielmehr Gegenstand des Artikels 5 – oder darüber, ob Entschädigung durch Wiederherstellung in Form von Sach- und Dienstleistungen oder durch Zahlung des erforderlichen Geldbetrages zu leisten ist.

Nach dem Erläuternden Bericht soll die Entschädigung vom „zahlenden“ Staat entsprechend den normalerweise

im System der sozialen Sicherheit, in der privaten Versicherung oder im Zivilrecht angewandten Maßstäben zu berechnen sein.

Mit der zweiten Novelle zum OEG wurden für die Ausländer, die länger als drei Jahre in der Bundesrepublik leben, die rechtlichen Voraussetzungen für die Entschädigungsleistungen nach dem BVG, wie sie Inländern zustehen, geschaffen. Diese Entschädigungsleistungen sind weitgehend als vom Übereinkommen gefordert.

Ausländer, die sich zwar nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten, jedoch noch nicht drei Jahre hier leben, haben Anspruch auf eine eingeschränkte Entschädigung, die alle einkommensunabhängigen Leistungen des BVG umfaßt. Hierzu gehören vor allem die Grundrente, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten, sowie im Falle des Todes des Opfers die Hinterbliebenenrente und Bestattungskosten.

Den Angehörigen von Vertragsstaaten, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, sollte – gleich den Ausländern, die noch nicht drei Jahre hier leben – ein Rechtsanspruch auf eine eingeschränkte Entschädigung, die den Mindeststandards des Übereinkommens in erforderlichem Maße Rechnung trägt, zustehen. Deshalb wird mit dem Vertragsgesetz eine entsprechende Ergänzung des OEG vorgeschlagen.

Das OEG sieht vor, daß Ausländer, die weder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft noch einem Staat, mit dem Gegenseitigkeit gegeben ist, angehören und die unter bestimmten Voraussetzungen die Bundesrepublik verlassen, anstelle der Entschädigung eine einmalige Abfindung erhalten. Mit dieser Regelung soll ein unkontrollierbarer Leistungsexport verhindert werden. Diese Regelung gilt auch für die entsprechend dem Übereinkommen Berechtigten. Gerade hier wäre unkontrollierbarer Leistungsexport möglich, soweit es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet handelt.

Zu Artikel 5

Diese Bestimmung befaßt sich mit dem Umfang der Entschädigungsleistung. Hervorzuheben ist zunächst, daß der Begriff der Entschädigung weder an dieser noch an anderer Stelle im Übereinkommen definiert, geschweige denn im Grundsatz mit der Gewährung vollen materiellen Schadensausgleichs gleichgesetzt ist. In zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates ist der Begriff der Entschädigung zudem deutlich abgesetzt von dem des Schadensersatzes im Sinne vollen Schadensausgleichs. Daher ist davon auszugehen, daß die Vertragsstaaten in dieser Hinsicht einen erheblichen Gestaltungsspielraum haben.

Artikel 5 stellt ausdrücklich anheim, für die Entschädigung in bezug auf einzelne Schadensarten oder für die Entschädigung insgesamt eine obere Grenze, über die hinaus keine Leistung zu erbringen ist, und eine untere Schwelle, deren Überschreitung erst eine Entschädigungspflicht begründet, festzulegen. Der Erläuternde Bericht weist darauf hin, daß das Übereinkommen im Hinblick auf das von Staat zu Staat unterschiedliche Niveau der Ressourcen und des Lebensstandards keine starr quantifizierten Grenzen ziehen könne. Diese Unterschiede bedeuteten auch, daß die als Entschädigung zugesprochenen Summen von Staat zu Staat differierten und daß sich dies bei der Entschädigung ausländischer Opfer besonders bemerkbar mache. In solchen Fällen sei es wünschenswert, den Lebensstandard im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des

Opfers gebührend zu berücksichtigen. Die Grenzen der Entschädigung müßten festgelegt werden mit besonderem Bezug zu verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten, z. B. den Ressourcen einzelner Staaten, und zu finanziellen Faktoren, wie Lohnniveau, Heilbehandlungs- und Krankenhauskosten.

Zu Artikel 6

Diese Bestimmung über mögliche Ausschlußfristen für Entschädigungsanträge hat klarstellende Bedeutung; die Regelung des Entschädigungsverfahrens in den einzelnen Vertragsstaaten ist im übrigen nicht Gegenstand des Übereinkommens.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung erlaubt eine Kürzung oder Versagung der Entschädigung im Hinblick auf die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchstellers. Sie ist im Lichte des zweiten Erwägungsgrundes der Präambel zu verstehen, wonach u. a. der Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Solidarität Unterstützung für die Opfer von Gewalttaten fordert. Dieses soziale Kriterium erlaubt die Begrenzung, unter Umständen sogar den Ausschluß der Entschädigung, wo es dem Opfer in finanzieller Hinsicht überdurchschnittlich gut geht. Es darf nicht – in extensiver Auslegung – dazu führen, die staatliche Entschädigung generell auf die Opfer mit besonders geringen Mitteln zu beschränken.

Wie der Erläuternde Bericht ausdrücklich klarstellt, sind die Vertragsstaaten frei, die Entschädigungsleistungen unabhängig von der finanziellen Lage des Opfers oder der Hinterbliebenen zu gewähren, „z. B. auf der gleichen Basis wie Kriegsofferrenten“, womit insbesondere der Rechtszustand der Bundesrepublik Deutschland angesprochen ist.

Zu Artikel 8

Es ist ein gemeinsames Element aller nationalen Opferentschädigungssysteme, daß eine Entschädigung im Einzelfall im Hinblick auf das Verhalten des Gewaltopfers oder des Anspruchstellers entweder gekürzt oder ganz versagt werden kann. Als Reflexion des Grundgedankens der Opferentschädigung – Billigkeit und gesellschaftliche Solidarität – räumt Artikel 8 den Vertragsstaaten in diesem Bereich weite Gestaltungsmöglichkeiten ein. Es bleibt den Vertragsstaaten überlassen, die von ihnen in diesem Rahmen formulierten Tatbestände mit zwingender Rechtsverkürzung auszustatten oder eine solche erst an eine Ermessensentscheidung aufgrund des Einzelfalls anzuknüpfen; ferner sind sie frei, ob sie neben der Rechtsfolge des völligen Anspruchsverlusts auch die Möglichkeit einer Kürzung des Entschädigungsbetrags vorsehen wollen. Die auslösenden Tatbestände sind in drei Absätze gegliedert; diese überschneiden sich weitgehend: Absatz 1 stellt ab auf das Verhalten des Opfers oder des Anspruchstellers vor, während oder nach der Tat oder in bezug auf die Verletzungsfolgen, Absatz 2 auf die Verwicklung von Opfer oder Anspruchsteller in organisiertes Verbrechen oder auf seine Mitgliedschaft in einer Organisation zur Begehung von Gewalttaten, Absatz 3 auf den Widerspruch einer teilweisen oder vollen Entschädigung zum Gerechtigkeitsempfinden oder zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*).

Die Versagungsgründe des § 2 Abs. 1 und 2 OEG liegen im Rahmen des Artikels 8.

Zu Artikel 9

Die Bestimmung ist Ausdruck des Grundgedankens des Übereinkommens, daß die staatliche Opferentschädigung nur eine subsidiäre Gewährleistung zu sein braucht (Artikel 2). Haben der Täter, die Sozialversicherung, eine private Versicherung oder eine andere Stelle Leistungen wegen des Schadens erbracht, so kann vorgesehen sein, daß die staatliche Opferentschädigung um den entsprechenden Betrag gemindert oder zurückgefordert wird. Das deutsche Opferentschädigungsrecht macht von dieser Möglichkeit nur sehr begrenzt Gebrauch, vgl. § 3 OEG. Nach der Konzeption des OEG hat die staatliche Opferentschädigung insbesondere vorrangig vor der Sozialversicherung zugunsten des Opfers einzutreten. Dem Übereinkommen widerspricht es nicht, daß infolgedessen in der Bundesrepublik Deutschland umgekehrt eine Minderung der Leistungspflichten der Sozialversicherung eintreten kann, soweit Opferentschädigung zu leisten ist.

Zu Artikel 10

Wie in gewissem Umfang schon Artikel 9, so dient auch Artikel 10 dem Ziel der Vermeidung doppelter Entschädigung. Nach dieser Bestimmung können die Vertragsstaaten einen Übergang der Forderungen des Entschädigungsempfängers auf den Staat oder auf die entschädigende Stelle „in Höhe des gezahlten Entschädigungsbetrags“ vorsehen. Nach dem Erläuternden Bericht können für den Rechtsübergang auf den Staat außer Ansprüchen gegen den Täter u. a. auch – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip in Artikel 2 – Ansprüche gegen die Sozialversicherung in Betracht kommen.

Nach § 81a Abs. 1 Satz 1 BVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 OEG gehen allein die gesetzlichen Schadensersatzansprüche des Opfers bzw. der Hinterbliebenen auf den Staat über, und zwar „im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen“. Der Forderungsübergang knüpft also im deutschen Recht zeitlich bereits an die Begründung der versorgungsrechtlichen Leistungspflicht durch Verwaltungsakt an, nicht erst an die tatsächliche Erbringung der Leistung des Versorgungsträgers.

Da damit aber die tatsächliche Erbringung der staatlichen Leistungen auch aus der Sicht des Anspruchstellers gewährleistet ist, dürfte diese Regelung mit Artikel 10 ungeachtet des Wortes „gezahlt“ vereinbar sein, zumal sie in den häufigen Fällen, in denen sich die Leistungen über längere Zeiträume – Heilbehandlung, berufliche Rehabilitation, Beschädigtenrente – erstrecken müssen, allein sachgerecht erscheint.

Zu Artikel 11

Diese Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten, in angemessener Weise dafür zu sorgen, daß die Entschädigungsberechtigten sich über die Entschädigungsregelung informieren können.

In der Bundesrepublik Deutschland stehen dafür bereits seit langem Broschüren und Merkblätter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Versorgungsverwaltungen der Länder zur Verfügung. Derartige Informationen sollten mit Hilfe der öffentlichen Stellen und privaten Einrichtungen, die unmittelbaren Kontakt mit Opfern von Gewalttaten haben (Polizeibehörden, Staatsanwälte, Krankenhäuser, soziale Dienste, öffentliche und private Opferhilfeeinrichtungen), verteilt werden, wobei

bisweilen eine gezielte Ansprache erforderlich sein wird. Die verwaltungsmäßige Durchführung ist im wesentlichen Sache der Länder.

Zu Artikel 12

Gegenstand dieses Artikels ist die gegenseitige Hilfe der Vertragsstaaten im Regelungsbereich des Übereinkommens. Sie kann namentlich bestehen in

- Auskünften über das eigene Opferentschädigungsrecht beziehungsweise -verfahren zur Weitergabe an potentielle Antragsteller, die sich in einem anderen Vertragsstaat aufhalten, zum Beispiel an die Hinterbliebenen eines Gastarbeiters;
- Auskünften zur Schadensfeststellung, wenn sich die mit der medizinischen Betreuung des Opfers befaßten Personen und Einrichtungen oder die Beschäftigungsstelle des Opfers außerhalb des Tatortstaates befinden;
- Unterstützung bei der Beitreibung der Rückgriffsforderungen des Staates (Artikel 10) gegen einen im Ausland befindlichen Täter.

Für diese internationale Zusammenarbeit können bereits bestehende zwei- oder mehrseitige völkerrechtliche Verträge in Anspruch genommen werden, vor allem das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen (BGBl. 1981 II S. 533, 550), das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) sowie das EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773; vgl. auch Gesetz vom 29. Juli 1972 zu seiner Ausführung, BGBl. I S. 1328). Im Verhältnis zu Österreich wird der Amts- und Rechtshilfeverkehr für den Bereich der Verwaltung allgemein und umfassend durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 (BGBl. 1990 II S. 357) geregelt. Dessen Artikel 5 Abs. 1 regelt abschließend die Art der Leistungen, die im Wege der Amtshilfe von der ersuchten Stelle erbracht werden können. Nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt Amts- und Rechtshilfe durch Erteilung von Auskünften einschließlich solcher aus dem Strafregister; Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4 sieht die Übersendung von Schriftstücken vor. Artikel 9 des Vertrags regelt die Vollstreckungshilfe.

Der letzte Satz der Erklärung, die die Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abzugeben beabsichtigt, eröffnet der zentralen Behörde ferner die Möglichkeit, der Entgegennahme von Amtshilfeersuchen zu widersprechen, die weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sind. Diese Regelung korrespondiert mit dem Gesetz vom 20. Juli 1981 zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 I S. 665).

Indem Artikel 12 Satz 1 die Vertragsstaaten zur größtmöglichen gegenseitigen Unterstützung nur unter dem Vorbehalt der Anwendung solcher speziellen Verträge über ge-

gegenseitige Unterstützung anhält, hat die Bestimmung lediglich empfehlenden Charakter und begründet deswegen keine zusätzlichen Verpflichtungen zur innerstaatlichen Durchsetzung. Aus diesem Grunde dürfte auch darauf verzichtet worden sein vorzusehen, in welcher Sprache die Ersuchen abzufassen sind.

Die Erledigung eingehender ausländischer Auskunfts- und insbesondere Ermittlungersuchen kann die Rechtsstellung Dritter berühren. Ob und inwieweit es zweckmäßig sein wird, die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen für solche Eingriffe zu erweitern, ist zur Zeit in Ermangelung praktischer Erfahrungen noch nicht abzusehen.

Artikel 12 Satz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Europarat im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine zentrale Behörde zu bezeichnen, welche die ausländischen Unterstützungersuchen entgegennimmt und ihre Erledigung in die Wege leitet. Gemeint sind damit die auf diesen Artikel gestützten Ersuchen, also nicht solche, für deren Übermittlung in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, etwa auf dem Gebiet der Rechtshilfe, besondere Bestimmungen vorgesehen sind. In Satz 2 nicht festgelegt und damit den Vertragsstaaten überlassen ist die Frage, ob die „zentrale Behörde“ von dem betreffenden Vertragsstaat auch zur Übermittlung eigener Ersuchen an das Ausland eingesetzt wird. Für Ersuchen aus der Bundesrepublik Deutschland soll dies nicht vorgesehen werden.

Zu Artikel 13

Die hier vorgesehenen Unterstützungspflichten der Vertragsstaaten gegenüber dem Europarat entsprechen den üblichen Formen europäischer Zusammenarbeit; diese Pflichten werden von den zuständigen Stellen der Bundesregierung zu erfüllen sein.

Zu den Artikeln 14 bis 20

Diese Artikel enthalten die für Übereinkommen im Rahmen des Europarats üblichen Schlußklauseln.

Zum Kreis der möglichen Vertragsstaaten des Übereinkommens ist das Folgende anzuführen: Vertragsstaaten werden alle Mitgliedstaaten des Europarates erst, wenn sie das Übereinkommen ratifiziert haben (Artikel 14 Satz 1).

Mit der zunehmenden Aufnahme mittel- und osteuropäischer Länder in den Europarat kann sich der Kreis dieser Vertragsstaaten erweitern. Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen beziehen sich dann auch auf die neuen Mitgliedstaaten des Europarates, wenn sie den Vertrag ratifiziert haben. Vertragsstaaten können ferner alle Staaten werden, die zwar nicht dem Europarat angehören, die der Europarat jedoch in einem bestimmten, in dem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren zum Beitritt eingeladen hat. Dem Beitritt eines dieser Staaten müssen allerdings alle Vertragsstaaten, die Mitgliedstaaten des Europarates sind, zustimmen (Artikel 16 Abs. 1).

